

Auskünfte	<u>Betrag in EURO</u>
Mündliche und nicht umfangreiche schriftliche Auskünfte auch bei Herausgabe von höchstens zehn Abschriften	gebührenfrei
bei Amtshandlungen gegenüber beteiligten Dritten gemäß § 9 des Informationsfreiheitsgesetzes	gebührenfrei
Kopien gemäß § 4 Abs. 3 Satz 3 des Informationsfreiheitsgesetzes	gebührenfrei
Erteilung einer umfangreichen schriftlichen Auskunft	10 bis 150
Erteilung einer umfangreichen schriftlichen Auskunft bei außergewöhnlichem Vorbereitungsaufwand	20 bis 250
Erteilung einer umfangreichen schriftlichen Auskunft bei außergewöhnlichem Aufwand, wenn Daten zum Schutz privater oder öffentlicher Interessen abgetrennt oder geschwärzt werden müssen	50 bis 1 000
Herausgabe	
Herausgabe von Abschriften	5 bis 100
Herausgabe von Abschriften, wenn im Einzelfall ein deutlich höherer Verwaltungsaufwand zur Zusammenstellung von Unterlagen entsteht, insbesondere wenn zum Schutz öffentlicher oder privater Belange Daten ausgeson-	15 bis 1 000
Einsichtnahme	
Einsichtnahme bei der Behörde in Akten und sonstige Informationsträger in Fällen ohne umfangreichen oder außergewöhnlichen Verwaltungsaufwand	gebührenfrei
Einsichtnahme bei umfangreichem oder außergewöhnlichem Verwaltungsaufwand, insbesondere, wenn Daten abgetrennt oder geschwärzt werden müssen	10 bis 1 000
Widerspruchsbescheide	
Zurückweisung eines Widerspruchs gegen eine Sachentscheidung, wenn für diese eine Gebühr erhoben wurde	bis zur Höhe der für den angefochtenen Verwaltungsakt festgesetzten Gebühr; mindestens jedoch 10 Euro
Herstellung von Abschriften und Ausdrucken	
Je DIN A4-Kopie und kleiner	0,10
Je DIN A3-Kopie	0,20
Je DIN A4-Farbkopie und kleiner	1 bis 2
Je DIN A3-Farbkopie	2 bis 4
Je Computerausdruck (bis 50 Seiten, danach je Seite wie Tarifstelle 5.1)	2,50
Wiedergabe von verfilmten Akten je Seite	0,25
Herstellung von Kopien in Formaten größer als DIN A3 sowie auf sonstigen Datenträgern oder Filmkopien	in voller Höhe
Aufwand für besondere Verpackung und Beförderung	in voller Höhe

Mein Recht auf Information

Welche
Akten
darf ich
einsehen?



Das Informationsfreiheitsgesetz in Mecklenburg-Vorpommern

Frischer Wind im Rathauskeller
ALBUS

Alternative Liste für Bürgernähe, Umwelt und Soziales
Alter Markt 3, 19370 Parchim
03871-265647 www.albus-parchim.de

Was bedeutet Informationsfreiheit?

Informationsfreiheit bringt Transparenz in die Arbeit der Behörden, da sie allen Bürgerinnen und Bürgern Zugang zu den bei den öffentlichen Verwaltungen lagernden Informationen und Dokumenten ermöglicht. In Schweden kennt man die Informationsfreiheit bereits seit 1766! Inzwischen besteht das Recht auf Information in über 60 Ländern, seit 1966 auch in den USA.

In Deutschland sind unter maßgeblicher Beteiligung der Antikorruptionsorganisation Transparency International für die Bundesbehörden und für einen Großteil der Bundesländer entsprechende Gesetze verabschiedet worden. Seit dem 29. Juli 2006 gehört mit dem „Gesetz zur Regelung des Zugangs zu Informationen für das Land Mecklenburg-Vorpommern“ (Informationsfreiheitsgesetz - IFG-MV) auch bei uns das verstaubte „Amtsgeheimnis“ der Vergangenheit an.

Nach dem IFG hat grundsätzlich jeder das Recht, von allen Landesbehörden und Kommunalbehörden (also auch von den Parchimer Stadt- und Kreisverwaltungen) in M-V Kenntnis über die dort vorliegenden Informationen zu erlangen.

Das betrifft auch privatrechtliche Unternehmen, wenn diese öffentliche Aufgaben wahrnehmen oder sich mehrheitlich in öffentlicher Hand befinden (z.B. Stadtwerke, WOBAU).



Wer darf Einsicht verlangen?

Jede natürliche Person, also jeder Einwohner von Parchim, und jede juristische Person, gleichgültig, ob Inländer oder Ausländer, kann ohne Angabe von Gründen Akteneinsicht oder Akteneinsicht beantragen. Das gilt auch für Personenvereinigungen wie z.B. Bürgervereinigungen oder –initiativen, Umweltschutzverbände Betriebs– oder Personalräte, Parteien, oder Verbände.

Der Antrag ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Behörde einzureichen.

Der Antragsteller muss nicht selbst von dem Vorgang, für den er sich interessiert, betroffen sein. Er muss seinen Antrag auch nicht begründen. Die Behörde darf ihre Entscheidung nicht davon abhängig machen, ob und welches Interesse der Anfragende hat.

Welche Informationen darf die Behörde nicht herausgeben?

Bestimmte öffentliche und private Angelegenheiten bleiben geschützt.



Dazu gehören unter anderem Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse sowie strafrechtliche Ermittlungsverfahren. Personenbezogene Daten dürfen nur unter bestimmten Ausnahmeregelungen herausgegeben werden. Die betroffene Person muss über die Freigabe dieser Informationen unterrichtet werden.

Wie schnell kommt die Auskunft?

Die Behörde muss über den Antrag auf Auskunft und Akteneinsicht innerhalb eines Monats nach Antragseingang entscheiden. Die Frist kann auf drei Monate verlängert werden. Die Behörde muss Sie über diese Fristverlängerung und die Gründe informieren.



Wer hilft mir beim Antrag und bei dessen Durchsetzung?

Die zuständige Behörde hat Sie bei der Antragstellung zu beraten.

Gegen die Ablehnung eines Antrages können Sie innerhalb eines Monats Widerspruch einlegen. Weist die Behörde auch den Widerspruch zumindest teilweise zurück, können Sie Klage vor dem Verwaltungsgericht erheben. Es empfiehlt sich, zuvor den Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit in Schwerin (0385-59494-0) zu beteiligen. Er kann Ihnen ggf. weiterhelfen, so dass Sie gerichtliche Auseinandersetzungen vermeiden.

Was kostet die Auskunft?

Die Erteilung einfacher Auskünfte und die Akteneinsicht ohne besonderen Verwaltungsaufwand sind kostenfrei. Ansonsten werden Gebühren erhoben. Die Stadt Parchim hat dazu eine Gebührensatzung beschlossen, die sich nach der Informationskostenverordnung der Landesregierung vom 28. September 06 richtet (siehe Rückseite).



Wo bekomme ich weitere Infos?

Beim Innenministerium in Schwerin erhalten Sie kostenlos eine Informationsbroschüre.

Der Landesbeauftragte informiert im Internet unter www.informationsfreiheit-mv.de

Liebe Parchimerinnen und Parchimer,

Mit dem Informationsfreiheitsgesetz haben alle Bürgerinnen und Bürger jetzt ein neues demokratisches Recht, das Recht auf Informationsfreiheit, in die Hand bekommen. Es wird nicht überall gern gesehen und ist sicherlich auch noch verbesserungswürdig.

Vor allem, was die Gebühren betrifft, ist M-V Spitzenreiter. Selbst nach dem IFG des Bundes sind die Gebühren nicht so hoch.

ALBUS hat versucht, für die Stadt Parchim eine bürgerfreundlichere Gebührenordnung durchzusetzen. Die Mehrheit der Stadtvertreter hat dies verhindert.

Trotzdem, machen Sie von den neuen Informationsrechten Gebrauch und nutzen Sie dieses demokratische Instrument zu mehr Transparenz der öffentlichen Verwaltung.

